

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter
W [] (Familiennome ?) W [] (Vorname ?), geboren am
[] in Zupawa, zur Zeit in dieser Sache in der Untersu-
chungshaftanstalt Hamburg=Stadt in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge
hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung
vom 23. Oktober 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Klingsporn als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel, Dr. Francke
und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in S t a d e vom
8. August 1941 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision macht geltend, daß das angefochtene Urteil sach-
liches Recht, nämlich den § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge
verletze; sie erweist sich jedoch als unbegründet.

Wie

Wie das Landgericht ausdrücklich und rechtsbedenkenfrei feststellt, hat der Angeklagte den Umstand, daß der einzige deutsche Landarbeiter des Bauern S. [] infolge des Krieges weggefallen und nicht zu ersetzen war und daß deshalb er allein mit [] C. [] auf dem Felde zusammen arbeitete, bewußt ausgenützt, um an dem Mädchen, das unter solchen Verhältnissen ihm schutzlos preisgegeben war, mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorzunehmen (S. 22 UA.). Hiernach sind die inneren Tatbestandsmerkmale des § 4 der VO erfüllt. Weiterhin legt die Strafkammer in eingehender Begründung dar, weshalb sie den Angeklagten als Volksschädling und seine Tat für so verwerflich erachtet, daß er nach gesundem Volksempfinden die Todesstrafe verdient. Auch hier ist kein Rechtsirrtum ersichtlich. Zutreffend weist das Urteil darauf hin, daß die Verordnung in dem einzelnen Volksgenossen in erster Linie das im Kampfe stehende deutsche Volk in seiner Gesamtheit schützen will. Wenn deshalb der Tatrichter im gegebenen Falle bei dem unzüchtigen Angriff eines Polen auf ein deutsches Mädchen die Verhängung der schwersten Strafe für notwendig hält, so ist dies rechtlich um so weniger zu beanstanden, als nach § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549), das nach § 10 rückwirkende Kraft hat, Sittlichkeitsverbrecher im Sinne der §§ 176 bis 178 StGB auch ohne die besonderen Voraussetzungen der Verordnung gegen Volksschädlinge der Todesstrafe verfallen, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft es erfordert.

Fehler bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen sind auch sonst nicht ersichtlich.

gez. Klingsporn

Kamecke

Goedel

Dr. Francke

Denzler
